

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 6. Mai

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Der Senat hat anstelle des zum Präsidenten des evangelischen Konsistoriums für die Provinz Ostpreußen berufenen Landrats Dr. Kramer mich mit der kommissarischen Verwaltung des Landkreises Gr. Werder beauftragt. Ich habe die Dienstgeschäfte heute übernommen.  
Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

Koll,  
Regierungsrat.

Nr. 1a.

### Gemeinderechnungen für 1924.

Nach § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindevorsteher bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindevertretung (Versammlung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb 3 Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindevertretung (Versammlung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorstehenden des Kreis Ausschusses ist eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. Der Feststellungsbeschluss hat etwa wie folgt zu lauten:

Die Gemeindevertretung (Versammlung) beschließt mit .....		
Stimmen gegen .....	Stimmen, die Gemeinderechnung für das Rechnungsjahr 1924 (vom 1. April 1924 bis 31. März 1925) nach erfolgter Prüfung festzustellen in	
Einnahme auf .....	⊗ .....	⊖
Ausgabe auf .....	⊗ .....	⊖
Bestand .....		
Fehlbetrag .....	⊗ .....	⊖

und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Ich weise hierbei gleichzeitig nochmals auf meine Rundverfügung vom 26. 1. 1925 betr. **Buchung der staatlichen Steueranteile** hin. Die vom Staate überwiesenen Beträge müssen danach in der Rechnung **voll** in Einnahme und die von der Kreis kommunalkasse im Verrechnungswege einbehaltenen Beträge für Kreissteuern usw. in Ausgabe gebucht werden. Die Buchung hat an Hand der Kreisblätter zu erfolgen, die über jede Zuweisung sowie die einbehaltenen Beträge genauen Aufschluss geben.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich wegen Feststellung usw. der Gemeinderechnung für 1924 das Erforderliche gemäß dem vorstehend Gesagten zu veranlassen und mir eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses **bis spätestens zum 1. September d. Js.** einzureichen.

**Es wird außerdem vorbehalten, die Gemeinderechnungen nebst sämtlichen Belegen und Listen nach erfolgter Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung nach hier einzufordern.**

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

### Erhöhung der Kleinrentnerbeihilfe.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Ges. Bl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Ges. Bl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (Ges. Bl. S. 253) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1925 in Kraft.  
Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 30. April 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder,  
Wohlfahrtsamt.

Nr. 3.

### Verordnung

über Aenderung der Versorgungsgebühre von  
1. April 1925 ab. Vom 22. 4. 1925.

Nach § 87 Absatz 2 und § 93 des Versorgungsgesetzes vom 26. August 1924 (Gesetzbl. S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 27) wird die zu den Versorgungsgebühre (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1925 ab auf 18 v. H. festgesetzt.

Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

### Frühjahrs Schonzeit der Fische im Frischen Haff, sowie in den offenen Binnengewässern.

1. Die Frühjahrs Schonzeit im Frischen Haff dauert von Montag, den 27. April, morgens 6 Uhr, bis Sonnabend, den 30. Mai, abends 6 Uhr. Während der Frühjahrs Schonzeit ist

1. auf folgenden Teilen des Frischen Haffes vom Uferrande bis zu den Scharlanten (Laichschontrevieren):

a) in den Holmen von der Landesgrenze bei Pröbbernau längs der Wehrung bis Bodenwinkel, von dort aus vorläufig der Ortschaften Stuthöferteampe und Grenzsdorf B bis zum Jungfer'schen Leuchttfeuer,  
b) in den Holmen vom Jungfer'schen Leuchttfeuer bis zur Mogatrinne jede Fischerei verboten mit Ausnahme des Aalsanges mit Säcken, Reusen und Schnüren,

2. auf den übrigen Teilen des Frischen Haffes, außerdem die Anwendung von Gaddernezen, soweit sie als Stell- und Sezneze (nicht Treibneze) benutzt werden, gestattet.

II. Die Frühjahrs Schonzeit für die offenen Binnengewässer wird auf die Zeit von Montag, den 27. April, morgens 6 Uhr, bis Sonntag, den 7. Juli, abends 6 Uhr, festgesetzt. Während der Frühjahrs Schonzeit ist

1. der Fischfang mit Zugnezen (Garnen), Treibnezen in Begleitung von Fahrzeugen, sowie die Staffischerei verboten,

2. die stille Fischerei mit Handgeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, also mit Stellnezen, Seznezen, Säcken und Reusen, Aalschnüren, Treibnezen ohne Begleitung von Fahrzeugen und der Fischfang mit der Handangel gestattet, soweit nicht für Laichschonbezirke anderes bestimmt ist.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 (G. B. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. 10. 23. (G. Bl. S. 1101) mit Geldstrafen bis zu 500,— ♂ oder entsprechender Haft belegt.

Die Lage der Schonbezirke des preuß. Haffteiles wird durch Aushang in den Haffortschaften bekanntgegeben.

Danzig, den 1. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Tiejhm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. 5. 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

### Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. 11. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 10. März 1925 (St. U. S. 74) wird bestimmt, daß im Jahre 1925 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.

Danzig, den 21. April 1925.

**Der Senat der freien Stadt Danzig.**

Dr. Sahn.

Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 6.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden sowie die Polizeiangorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Schmiedegesellen Franz Wach, geb. 28. Mai 1905 zu Neuteich, anzustellen und mir sofort Nachricht zu geben, falls Wach ermittelt wird.

Tiegenhof, den 29. April 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 7.

### Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Eduard Woelle in Schönsee erloschen ist, wird in Erweiterung meiner Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Kreisblatt Nr. 15) auch der Sperrbezirk, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönsee, aufgehoben und meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 10) außer Kraft gesetzt.

Tiegenhof, den 29. April 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 8.

### Amtsbezirk Lesewitz.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Otto Dirksen-Gr. Lesewitz auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. April 1925 bis 24. April 1931, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lesewitz ernannt worden.

Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 9.

### Amtsbezirk Petershagen.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Heinrich Klaassen in Altendorf auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. April 1925 bis 24. April 1931, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Petershagen ernannt worden.

Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 10.

### Personalien.

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ist von mir der Schöffe, Rentier Peter Schulz in Schönhorst, zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Ortschaft ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. April 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 11.

### Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule Altebabke gewählte Rentier Heinrich Klaassen-Beiershorst ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Einreichung der A.- und B.-Mai-Nachweisungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir die A.- und B.-Nachweisungen nach dem Stande vom 15. Mai bis spätestens 18. Mai einreichen. In Nachweisung A. ist in Spalte 3 unter a die Schülerzahl getrennt nach ev. und mennonitischen Schülern anzugeben. In Spalte 4 ist die Zahl der Schüler aus dem Ort selbst und den Ortsteilen (Abbauten) zu bezeichnen. In der gleichen Spalte (4) sind die Gast- und Fremdschüler von den anderen getrennt anzugeben. In Spalte 5 sind Knaben und Mädchen nach Klassen und Schule getrennt anzuführen.

Vordrucke sind ab 14. Mai bei der Firma Pech & Richert in Neuteich erhältlich.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

**Der Kreis Schulrat.**

Weidemann.

### Lehrerstelle in Reinland.

für evangel. Lehrer, einklassige Schule zu besetzen. Meldungen sofort an Gemeindevorsteher Eggert.

Reinland bei Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

**Der Gemeindevorsteher.**

## Bekanntmachung.

Die Auffagd des Weideviehs auf unsern Kommune-ländereien in Wiedau findet am

**Sonnabend, den 16. Mai d. Js. von morgens 8 bis mittags 1 Uhr**

statt.

Es wird ferner bekannt gemacht, daß drusenfranke, resp. drusenverdächtige Pferde von der Aufnahme zurückgewiesen werden müssen und können dieselben erst nach vollständiger Herstellung aufgenommen werden.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß der Weidewalter Herr Klingenberg ohne Bezahlung des Weidegeldes bezw. Vorzeigung der Quittung hierüber das Vieh nicht herausgeben darf.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Neuteich, den 4. Mai 1925.

**Das Reprä. Kollegium.**

M. Schroedter.

## Steuerzahlungen im Bereich der Steuerämter I, II, III.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

### A. Fortlaufend:

- Luxussteuer (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von Luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt — eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges — (vgl. auch B b).
- Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) in der Stadtgemeinde Danzig wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am freitag jeder Woche.
- Lohnsummensteuer (1 v. H. der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern für Betriebe und Behörden in der Stadtgemeinde Danzig binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am freitag jeder Woche.

### B. Am 10. jedes Monats:

- Allgemeine Umsatzsteuer: 1 v. H. der im Vormonat eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschließlich der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen kommt einstweilen noch nicht in Frage.

- Luxussteuer: 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

### C. Bis zum 15. jedes Monats:

Wohnungsbauabgabe in der Stadtgemeinde Danzig für den laufenden Monat nach der Bekanntmachung des

Steueramtes III vom 4. April 1925 (vergl. Tageszeitungen).

D. Am 15. Mai 1925 für das Kalendervierteljahr April | Juni 1925:

- a) Einkommensteuer-Vorauszahlungen,
- b) Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu a) und b) in der durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1925 (Staatsanzeiger I Nr. 14. S. 55/54) ermäßigten Höhe.
- c) Vermögenssteuer-Vorauszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  des Betrages, der auf Grund der endgültigen Vermögenssteuer-Veranlagung für 1924 im Rechnungsjahre 1924 vierteljährlich zu entrichten war. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Vermögen nach der letzten Veranlagung 10000 Gulden nicht übersteigt, haben vorläufig Vorauszahlungen nicht zu entrichten.
- d) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, vergl. Bekanntmachung vom 30. Januar 1925 (Staatsanz. I Nr. 11, S. 47).
- e) Hundesteuer für die Stadt Danzig nach dem noch zu übersendenden Bescheide.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Danzig, den 29. April 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in Neuteich, Elbingerstraße Nr. 140 auf dem Hofe des Herrn Rokowski ein

## Ofenbaugeschäft u. RacheIniederlage

eingerrichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Töpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

**Otto Krause,**  
Ofenbaugeschäft.

Empfehle ab Lager preiswert bei günstigen Zahlungsbedingungen:

## Weißer sowie farbige RacheIn, transportable RacheLöfen

in verschiedenen Größen und Farben. Bestellungen nimmt einstweilen Herr Rokowski, Elbingerstr. 140 entgegen.

**Otto Krause,** Ofenbaugeschäft,  
**Tiegenhof.** Neuteich.  
Tel. 116. Elbingerstr. 140.

# Sichspiele Neuteich

Hotel Deutsches Haus.

Sonnabend, d. 9. Mai, nachm. 5 Uhr  
abd. 8 Uhr

Sonntag, d. 10. Mai, nachm. 5 Uhr  
abends 8 Uhr

Das erhabene Filmwerk aus  
Deutschlands großer Zeit.



# Bismarck

Der eiserne Kanzler

## Hindenburg

der neue Reichspräsident.  
Episoden aus dem Leben des neu gewählten Reichspräsidenten.

Eine hochinteressante, herrliche  
**Naturaufnahme.**

Großes Musikorchester.

Billige Preise: 1,— bis 2,50 G.  
Parkett und Loge nummeriert. Die Plätze sind so erhöht, daß jedermann sehen kann.

Vorverkauf: Neuteicher Zeitung ab heute.  
Sichern Sie sich rechtzeitig Plätze!

# Glückwunsch-Karten

— zu allen Gelegenheiten  
empfehlte in großer Auswahl **R. Pech.**

Sehr günst. Zahlungsbedingungen.

# Wachtung! Hausbesitzer!

Alle Oefen und sonstigen Feuerungsanlagen müssen jetzt schon nachgesehen, ausgebessert oder erneuert werden.

Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage **erstklassige deutsche Ware zu niedrigen Preisen** abzugeben.

Empfehle:

**Altdeutsche, weiße u. farbige**

## Oefen

in jeder Größe und Ausführung.

**Transportable fertige Oefen**

gebe zurzeit mit **15% Ermäßigung** ab.

**Paul Wedlich, Töpfermeister,**

Fernruf 398.

Neuteich.

Fernruf 398.

15% Ermäßigung.